

Friedhofsordnung

für den Friedhof der

Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Petri Weende

in

37077 Göttingen, Ortsteil Weende

Gem. § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der **Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Petri Weende** am **21.05.2026** folgende Friedhofsordnung beschlossen:

Der Friedhof ist die Stätte, an der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird.

Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf den Friedhöfen Richtung und Weisung.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck
- § 2 Friedhofsverwaltung
- § 3 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Dienstleistungen

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Anmeldung einer Bestattung
- § 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen
- § 9 Ruhezeiten
- § 10 Umbettungen und Ausgrabungen

IV. Grabstätten

- § 11 Allgemeines
- § 12 Reihengrabstätten für Personen über 5 Jahre
- § 13 Wahlgrabstätten
 - § 13 a Rasenwahlgrabstätten mit Grabmal im Rasen
 - § 13 b Kinderwahlgrabstätten für Kinder bis 5 Jahre
- § 14 Urnenreihengrabstätten
- § 15 Urnenwahlgrabstätten
 - § 15 a Urnenrasenwahlgrabstätten mit Grabmal im Rasen
 - § 15 b Urnenwahlgrabstätten im „Stelengarten“
 - § 15 c Urnenwahlgrabstätten im Felsengarten „Peter und Paul“
- § 16 Rückgabe von Wahlgrabstätten
- § 17 Bestattungsverzeichnis

V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

- § 18 Gestaltungsgrundsatz
- § 19 Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die Anlage von Grabstätten
- § 20 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

- § 21 Allgemeines
- § 22 Grabpflege, Grabschmuck
- § 23 Vernachlässigung

VII. Grabmale und andere Anlagen

- § 24 Errichtung und Änderung von Grabmalen
- § 25 Mausoleen und gemauerte Gräfte
- § 26 Entfernung von Grabmalen und sonstigen Anlagen
- § 27 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

- § 28 Benutzung der Friedhofskapelle Weende und der St. Petri-Kirche Weende

IX. Haftung und Gebühren

- § 29 Haftung
- § 30 Gebühren

X. Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 31 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich und Friedhofszweck

1. Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der **Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Petri Weende** in **Göttingen, Ortsteil Weende** in seiner jeweiligen Größe.

Der Friedhof umfasst zurzeit die **Flurstücke 157, 541, 546, 446/159 Flur 7 (Dotation Pfarre), Flurstück 159/4 und 216 Flur 7, Flurstück 73/3 Flur 3 (60%), Flurstück 77/10 Flur 3, Gemarkung Weende** in Größe von insgesamt **2,76.90 ha**.

Eigentümerin der Flurstücke ist die **Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Petri Weende**.

2. Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in den Grenzen der Stadt Göttingen oder der Region NORA hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.

Darüber hinaus dient der Friedhof auch der Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen im Sinne des Niedersächsischen Bestattungsgesetzes (Regenbogengräber).

3. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 2

Friedhofsverwaltung

1. Der Friedhof ist eine unselbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet (Friedhofsverwaltung).
2. Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung sowie den sonstigen kirchlichen und staatlichen Vorschriften.
3. Mit der Wahrnehmung der Friedhofsverwaltung kann der Kirchenvorstand einzelne Personen, einen Ausschuss und/oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.
4. Erforderliche personenbezogene Daten im Zusammenhang mit einer Bestattung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Anzeige zur Errichtung eines Grabmals oder anderer Anlagen, dem Tätigwerden von Dienstleistungserbringern sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 3

Schließung und Entwidmung

1. Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.
2. Nach der beschränkten Schließung dürfen keine neuen Nutzungsrechte mehr verliehen werden. Eine Verlängerung von bestehenden Nutzungsrechten darf lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit erfolgen. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Grabstellen, an denen die Ruhezeit nach dem Zeitpunkt der beschränkten Schließung abläuft, dürfen nicht neu belegt werden. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten; Ausnahmen von dieser Einschränkung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten zulassen.
3. Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.
4. Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

1. Der Friedhof ist jederzeit zugänglich.
2. Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

1. Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, zu unterlassen. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofsordnung zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.
2. Auf dem Friedhof ist es insbesondere nicht gestattet,
 - a) Flächen und Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; ausgenommen Fahrzeuge mit Sondergenehmigung und Fahrzeuge, die zur Fortbewegung aus gesundheitlichen Gründen zwingend erforderlich sind, sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und solche der Dienstleistungserbringenden,
 - b) Waren aller Art zu verkaufen sowie Dienstleistungen anzubieten,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und während einer Bestattungs- oder einer Trauerfeier störende Arbeiten auszuführen,
 - d) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen und zu verwerten,
 - e) Druckschriften und andere Medien (z. B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat zu entsorgen,
 - g) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
 - h) Hunde unangeleint mitzuführen.
3. Der Kirchenvorstand kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen anderer nicht beeinträchtigt werden.
4. Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung des Kirchenvorstandes.

§ 6 Dienstleistungen

1. Dienstleistungserbringer (Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter usw.) haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.
2. Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die in der Handwerksrolle als Meisterbetrieb eingetragen sind.
3. Dienstleistungserbringern kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer nach vorheriger Mahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.
4. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen, bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung anderer ausgeschlossen ist. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Geräte von Dienstleistungserbringern dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
5. Dienstleistungserbringer haften gegenüber dem Friedhofsträger für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Anmeldung einer Bestattung

1. Eine Bestattung ist unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.
2. Die Friedhofsverwaltung kann die Person, die die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn sie verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.
3. Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
4. Die Friedhofsverwaltung setzt im Benehmen mit der antragstellenden Person Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§ 8

Beschaffenheit von Särgen und Urnen

1. Erdbestattungen sind nur in geschlossenen, feuchtigkeitshemmenden Särgen zulässig.

Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.
2. Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.
3. Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Für größere Särge ist die Zustimmung durch die Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
4. Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidungen gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.
5. Für die Bestattung in zugänglichen, ausgemauerten Grüften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metaleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.
6. Für Urnenbestattungen dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

Urnen dürfen höchstens einen Durchmesser bis zu 27 cm haben. Andere Maße bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung.

Eine Ausnahme von den vorgenannten Vorschriften gilt für Urnenbeisetzungen im Stelengarten „Die Vier Evangelisten“. Hier dürfen nur nicht verrottbare Urnen verwendet werden.

§ 9

Ruhezeiten

1. Die Ruhezeit für Leichen beträgt **30 Jahre**.
2. Die Ruhezeit für Aschen beträgt **20 Jahre**.
3. Die Ruhezeit für Bestattungen in „Regenbogengräbern“ beträgt **20 Jahre**.

§ 10

Umbettungen und Ausgrabungen

1. Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.
2. Leichen und Aschenreste in Urnen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit nur mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde gem. § 15 Nds. BestattG ausgegraben oder umgebettet werden.

3. Die Durchführung der Umbettung oder Ausgrabung ist von dem oder der Nutzungsberechtigten schriftlich unter Vorlage der Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde nach Abs. 2 beim Kirchenvorstand zu beantragen. Zudem hat sich der oder die Nutzungsberechtigte gegenüber dem Kirchenvorstand schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung oder Ausgrabung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.
4. Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit an einer Grabstätte wird durch eine Umbettung oder Ausgrabung nicht unterbrochen oder gehemmt. Eine Rückvergütung für nicht genutzte Ruhe- oder Nutzungszeiten an einer Grabstätte erfolgt nicht. Bei Wiederbeisetzung auf dem Friedhof sind die Gebühren gem. gültiger Friedhofsgebührenordnung zu zahlen.
5. Grabmale, ihr Zubehör und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen. Umbettungen von Leichen oder Aschen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab des Friedhofes St. Petri Weende sind mit Ausnahme der Fälle des Abs. 2 nicht zulässig.

IV. Grabstätten

§ 11 Allgemeines

1. Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:
 - a) Reihengrabstätten für Personen über 5 Jahre (§ 12)
 - b) Wahlgrabstätten (§ 13)
 - c) Rasenwahlgrabstätten mit Grabmal im Rasen (§ 13 a)
 - d) Kinderwahlgrabstätten für Kinder bis 5 Jahre (§ 13 b)
 - e) Urnenwahlgrabstätten (§ 15)
 - f) Urnenrasenwahlgrabstätten mit Grabmal im Rasen (§ 15a)
 - g) Urnenwahlgrabstätten im Stelengarten „Die Vier Evangelisten“ (§ 15 b)
 - h) Urnenwahlgrabstätten im Felsengarten „Peter und Paul“ (§ 15 c)
2. Die Grabstätten bleiben im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Ordnung in der jeweils geltenden Fassung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen. Nutzungsberechtigte Personen haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.
3. Rechte an einer Reihengrabstätte werden nur im Todesfalle verliehen. Bei Wahlgrabstätten kann die Friedhofsverwaltung Ausnahmen zulassen. Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
4. In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche bestattet werden.

Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig - bei oder kurz nach der Geburt - verstorbene Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle bestattet werden.
5. Das Nutzungsrecht an einer bereits belegten Wahlgrabstelle kann auf Antrag für die zusätzliche Bestattung **einer** Asche erweitert werden, wenn die bereits bestattete Person der Ehegatte oder die Ehegattin oder der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft oder ein naher Verwandter war.
6. Bei neu anzulegenden Grabstätten sollten die Grabstellen etwa folgende Größe haben:
 - a) **Sargbestattungen:**
 - Wahlgrabstätten für Erdbestattungen
Größe: Länge: **2,40 m** Breite: **1,20 m**
 - Wahlgrabstätten für Erdbestattungen
Größe: Länge: **1,20 m** Breite: **1,20 m**
 - Rasenwahlgrabstätten – Grabmal im Rasen (Kissenstein)
Größe: Länge: **2,40 m** Breite: **1,20 m**
 - Reihengrabstätten
Größe: Länge: **2,40 m** Breite: **1,20 m**
 - Reihengrabstätten
Größe: Länge: **1,20 m** Breite: **1,20 m**
 - Kinderwahlgrabstätten für Kinder bis 5 Jahre
Größe: Länge: **1,00 m** Breite: **1,00 m**

b) **Urnenbestattungen:**

Urnenwahlgrabstätten für bis zu 2 Urnen – feste Einfassungen erlaubt
Größe: Länge: **1,00 m** Breite: **1,00 m**

Urnenwahlgrabstätten für bis zu 4 Urnen – feste Einfassung u. Grababdeckung erlaubt
Größe: Länge: **1,50 m** Breite: **1,50 m**

Urnenrasenwahlgrabstätten für bis zu 2 Urnen – Grabmal im Rasen (Kissenstein)
Größe: Länge: **1,00 m** Breite: **1,00 m**.

Für die bisherigen Grabstätten gelten die übernommenen Maße. Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof St. Petri Weende maßgebend.

7. Die Mindestdiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) **0,90 m**, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche **0,50 m**.
Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
8. Ein Grab darf nur von Personen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür von der Friedhofsverwaltung bestimmt oder zugelassen sind.
9. Die nutzungsberechtigte Person muss Grabzubehör (Grabmal, Einfassung, Lampen, Vasen, Großgehölze usw.), soweit erforderlich, vor der Bestattung auf ihre Kosten entfernen. Über das Erfordernis entscheidet die Friedhofsverwaltung.
10. Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung aus Abs. 9 nicht nach und muss beim Ausheben des Grabes das Grabzubehör von dem Friedhofsträger entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten von der nutzungsberechtigten Person dem Friedhofsträger zu erstatten. Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.

§ 12

Reihengrabstätten für Personen über 5 Jahre

1. Reihengrabstätten sind Grabstätten mit einer Grabstelle für eine Erdbestattung, die anlässlich einer Bestattung der Reihe nach für die Dauer von **30 Jahren** vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.
2. Reihengrabstätten als Kurzgräber mit einer Grabstelle für eine Erdbestattung, die anlässlich einer Bestattung der Reihe nach für die Dauer von 30 Jahren vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden. Die Kennzeichnung erfolgt mittels eines Grabmals.
3. Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen davon wird sechs Monate vor Ablauf der Ruhezeit durch Aushang im Schaukasten bekannt gemacht.

§ 13

Wahlgrabstätten

1. Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt **30 Jahre**, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.
2. Wahlgrabstätten als Kurzgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.
3. Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Abs. 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um bis zu **10 Jahren** verlängert werden. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Bestattung ist das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte so zu verlängern, dass eine Nutzungszeit von vollen **30 Jahren** (Anzahl der für die Wahlgrabstätte geltenden Ruhezeit (s. § 9)) besteht. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

4. In einer Wahlgrabstätte dürfen die nutzungsberechtigte Person und folgende Angehörige bestattet werden:

- a) Ehegatte,
- b) Lebenspartner/Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
- c) Kinder, Stiefkinder sowie deren Ehegatten,
- d) Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) Eltern,
- f) Geschwister,
- g) Stiefgeschwister,
- h) nicht unter a) bis g) fallende Erben.

Grundsätzlich entscheidet die nutzungsberechtigte Person, wer von den bestattungsberechtigten Personen bestattet wird. Kann nach dem Tode einer bestattungsberechtigten Person die Entscheidung der nutzungsberechtigten Person der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Bestattung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Bestattung zuzulassen. Die Bestattung anderer, auch nichtverwandter Personen bedarf eines Antrags der nutzungsberechtigten Person und der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

5. Die nutzungsberechtigte Person kann zu ihren Lebzeiten ihr Nutzungsrecht auf eine der in Abs. 3 a) bis h) genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen der bisherigen und der neuen nutzungsberechtigten Person sowie die schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich.
6. Die nutzungsberechtigte Person soll der Friedhofsverwaltung schriftlich mitteilen, auf welchen ihrer bestattungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Rechtsnachfolgerin oder des Rechtsnachfolgers ist beizubringen. Hat die nutzungsberechtigte Person nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Abs. 4 bestattungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu. Der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin hat der Friedhofsverwaltung auf deren Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter oder sie neue Nutzungsberechtigte ist. Ist der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er oder sie das Nutzungsrecht auf eine andere der in Abs. 4 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die aufgrund ihres oder seines Nutzungsrechtes bestattungsberechtigt nach Abs. 4 geworden ist. Für die Übertragung gilt Abs. 4.

§ 13 a

Rasenwahlgrabstätten mit Grabmal im Rasen

1. Rasenwahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt **30 Jahre**, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.
2. Rasenwahlgrabstätten müssen mit einer Namensplatte (Kissenstein) in der Größe 0,40 m x 0,50 m aus Granit belegt werden, die mindestens 2 cm unter der Rasenfläche liegen muss. Die Namensplatte muss mindestens eine Kennzeichnung des/der Verstorbenen mit Namen, Vornamen, Geburtsjahr und Todesjahr aufweisen.
3. Die Fläche wird mit Rasen eingesät und von der Friedhofsverwaltung gepflegt. Blumenschmuck ist nur am Blumenrondell des Gräberfeldes gestattet. Eine Bepflanzung auf der Grabstelle oder Blumenschalen auf der Grabstätte sind nicht erlaubt und werden von der Friedhofsverwaltung entfernt.
4. Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung anderes ergibt, gelten die gleichen Vorschriften wie für Wahlgrabstätten.

§ 13 b

Kinderwahlgrabstätten für Kinder bis 5 Jahre

1. Kinderwahlgrabstätten (Abteilung 9) sind Grabstätten für Erdbestattungen von Kindern bis 5 Jahre, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt **30 Jahre**, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.
2. Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung anderes ergibt, gelten die gleichen Vorschriften wie für Wahlgrabstätten.

§ 14 **Urnenreihengrabstätten**

Sind derzeit nicht vorgesehen.

§ 14a **Urnenrasenreihengrabstätten** (ohne Kennzeichnung)

1. Urnenrasenreihengrabstätten sind Grabstätten, die der Reihe nach für die Dauer von **20 Jahren** vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.
2. Das Abräumen von Urnenrasenreihengrabfeldern oder Teilen davon wird sechs Monate vor Ablauf der Ruhezeit durch Aushang im Schaukasten bekannt gemacht.
3. Die Fläche wird mit Rasen eingesät und von der Friedhofsverwaltung gepflegt. Blumenschmuck ist nur an der Stele des Gräberfeldes erlaubt. Bepflanzungen auf der Grabstelle oder Blumenschalen auf den einzelnen Grabstätten sind nicht erlaubt und werden von der Friedhofsverwaltung entfernt.

§ 15 **Urnenwahlgrabstätten**

1. Urnenwahlgrabstätten werden für die Dauer von **20 Jahren** vergeben. In einer Urnenwahlgrabstätte für bis zu zwei Urnen können bis zu zwei Urnen und in einer Urnenwahlgrabstätte für bis zu vier Urnen können bis zu vier Urnen bestattet werden.
2. Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenwahlgrabstätten auch die Vorschriften für Wahlgrabstätten.

§ 15 a **Urnenrasenwahlgrabstätten mit Grabmal im Rasen**

1. Urnenrasenwahlgrabstätten werden für die Dauer von **20 Jahren** vergeben. In einer Urnenrasenwahlgrabstätte können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.
2. Urnenrasenwahlgrabstätten müssen mit einer Namensplatte in der Größe 0,40 m x 0,50 m (vorzugsweise aus Granit) belegt werden, die mindestens 2 cm unter der Rasenfläche liegen muss. Die Namensplatte muss mindestens eine Kennzeichnung des/der Verstorbenen mit Namen, Vornamen, Geburtsjahr und Todesjahr aufweisen.
3. Die Fläche wird mit Rasen eingesät und von der Friedhofsverwaltung gepflegt. Blumenschmuck ist nur am Blumenrondell des Gräberfeldes gestattet. Eine Bepflanzung auf der Grabstelle oder Blumenschalen auf der Grabstätte sind nicht erlaubt und werden von der Friedhofsverwaltung entfernt.
4. Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die gleichen Vorschriften wie für Urnenwahlgrabstätten.

§ 15 b **Urnenwahlgrabstätten im Stelengarten „Die Vier Evangelisten“**

1. Urnenwahlgrabstätten im Stelengarten „Die Vier Evangelisten“ sind Grabstellen, die erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (**20 Jahre**) vergeben werden. Nutzungsrechte werden für die Beisetzung von **bis zu zwei Urnen** oder **für bis zu vier Urnen** vergeben.
2. Die Beschriftung der einzelnen Stelen erfolgt ausschließlich auf Tafeln, die auf den Stelen angebracht werden.
3. Die Stele verbleibt nach Ablauf der Ruhezeit und etwaigen Verlängerungen im Besitz des Friedhofs.
4. Die Pflege des „Stelengartens“ obliegt allein der Friedhofsverwaltung. Eine Bepflanzung durch die/den Nutzungsberechtigten auf der Grabstätte ist nicht erlaubt und wird von der Friedhofsverwaltung entfernt. Das Aufstellen von Steckvasen für Schnittblumen und kleinere Blumenschalen bis zur Größe der vorhandenen Trittplatte sind möglich.
5. Nach der Trauerfeier darf kein Schmuck auf der Grabstelle abgelegt werden, dafür gibt es den Ablageplatz.

§ 15 c
Urnenwahlgrabstätten im „Felsengarten und Felsenhain – Peter und Paul“

1. Urnenwahlgrabstätten im „Felsengarten und Felsenhain“ sind Grabstellen, die für die Dauer der Ruhezeit (**20 Jahre**) vergeben werden. Ein Erwerb zu Lebzeiten ist möglich. Nutzungsrechte werden für die Beisetzung von **bis zu zwei Urnen oder für bis zu sechs Urnen** vergeben.
2. Die Beschriftung im Felsengarten erfolgt ausschließlich durch Plaketten. Das Erstellen und Anbringen der Plaketten führt allein der Steinmetzbetrieb aus, der dafür von der Friedhofsverwaltung bestimmt wird. Abweichend davon erfolgt die Kennzeichnung im Felsenhain
3. Die Pflege des Felsengartens und Felsenhains obliegt allein der Friedhofsverwaltung. Eine Bepflanzung durch die/den Nutzungsberechtigten auf der Grabstätte ist nicht erlaubt und wird von der Friedhofsverwaltung entfernt. Das Aufstellen von Steckvasen für Schnittblumen und kleineren Blumenschalen ist nicht erlaubt.
4. Nach der Trauerfeier darf kein Schmuck auf der Grabstelle abgelegt werden, dies ist nur am Ablageplatz gestattet.

§ 16
Rückgabe von Wahlgrabstätten

1. Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
2. Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.
3. Die Friedhofsverwaltung kann mit den Nutzungsberechtigten übergroßer Wahlgrabstätten (Wahlgrabstätten mit mehr als 3 Grabstellen) besondere schriftliche Vereinbarungen über die künftige Nutzung abschließen. Ein Anspruch auf Abschluss von derartigen Vereinbarungen besteht nicht.

§ 17
Bestattungsverzeichnis

Die Friedhofsverwaltung führt über die Bestattungen ein Verzeichnis, aus dem sich nachvollziehen lässt, wer an welcher Stelle bestattet ist und wann die Ruhezeit abläuft.

V. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

§ 18
Gestaltungsgrundsatz

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Sie sind einheitlich mit einfachen, würdig gestalteten dauerhaften Grabzeichen (TA Grabmal) zu versehen. Mehrere Gräber können ein gemeinsames Grabzeichen erhalten. Auf dem Grabzeichen sollen in gut lesbarer, dauerhafter Schrift mindestens Vor- und Familienname, Geburts- und Todesjahr stehen. Abweichungen hiervon sind durch die Friedhofsverwaltung zu genehmigen. Die Kennzeichnung neuer Grabstätten durch ein einfaches Holzkreuz ohne Fundament ist maximal als Übergangslösung für das erste Jahr ab Beisetzung erlaubt.

§ 19
Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die Anlage von Grabstätten

Die Grabstätten dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Das Pflanzen von Bäumen ist auf den Grabstätten nicht gestattet. Gewächse dürfen die Höhe von 1,00 m nicht überschreiten.

§ 20
Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

1. Grabmale und andere Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Diese dürfen sich ferner in ihrer Gestaltung nicht gegen den christlichen Glauben richten. Im Übrigen gilt § 19 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.
2. Es dürfen nur Grabmale einschließlich anderer Anlagen errichtet werden, die nachweislich in der gesamten Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention 182 hergestellt sind.

3. Für die Erstellung, die Abnahmeprüfung und die jährliche Prüfung der Grabmale und anderer Anlagen gilt die „Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal)“, herausgegeben durch die Deutsche Naturstein Akademie e.V. (DENAK) in der jeweils gültigen Fassung.
4. Grabmale und andere Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Hierfür sind die Nutzungsberechtigten Personen verantwortlich.
5. Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, anderen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann der Kirchenvorstand auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung des Kirchenvorstandes nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Kirchenvorstand berechtigt, die Grabmale, andere Anlagen oder Teile davon auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen zu entfernen. Sind Nutzungsberechtigte Personen nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf den Grabstätten, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

§ 21 Allgemeines

1. Die Grabstätten müssen binnen neun Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts angelegt sein. Es besteht eine Kennzeichnungspflicht.
2. Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet. Sie können entweder die Grabstätte selbst anlegen und pflegen oder Dritte damit beauftragen. Die Verpflichtung zur Pflege besteht bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes.
3. Die Friedhofsverwaltung ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder Bestattungen behindernde Hecken und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
4. Grababdeckungen sind ab Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung nicht gestattet. Das Belegen der Grabstätten mit Kies und Splitt oder ähnlichen Stoffen anstelle einer Bepflanzung ist nicht erlaubt. In besonders begründeten Einzelfällen kann nach Antrag an die Friedhofsverwaltung maximal ein Drittel der Grabstätte mit einer Steinplatte oder einem eingefassten Kiesbett abgedeckt werden.
5. Eine vorzeitige Einebnung (maximal fünf Jahre vor Ablauf der vorgegebenen Ruhezeit) ist auf Antrag möglich. Die Kennzeichnungspflicht bleibt davon unberührt.
6. Die Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.
7. Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

§ 22 Grabpflege, Grabschmuck

1. Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von biologisch nicht abbaubaren Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen und anderen Anlagen ist nicht gestattet.
2. Kunststoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen.
3. Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen o. ä. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.

§ 23 Vernachlässigung

1. Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig hergerichtet oder gepflegt, hat die Nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt sie der Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen oder bringen lassen. Ist die Nutzungsberechtigte Person der Verpflichtung aus Satz 1 nicht nachgekommen, kann die Friedhofsverwaltung auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie die Nutzungsberechtigte Person schriftlich unter Fristsetzung

hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird die nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die anderen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Bescheides zu entfernen.

2. Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird die unbekannte nutzungsberechtigte Person durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung
 - a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
 - b) Grabmale und andere Anlagen beseitigen lassen.
3. Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 S. 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf Kosten der nutzungsberechtigten Person entfernen oder entfernen lassen.

VII. Grabmale und andere Anlagen

§ 24

Errichtung und Änderung von Grabmalen

1. Die Errichtung und jede Änderung von Grabmalen und anderen Anlagen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofsordnung und den Vorgaben des technischen Regelwerks entspricht.
2. Der Anzeige ist der Grabmalentwurf in einem geeigneten Maßstab beizufügen. In den Anzeigeunterlagen sollen alle wesentlichen Teile erkennbar, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Bemaßung und Materialangaben sowie die Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung in den Anzeigeunterlagen eingetragen sein.
3. Mit dem Vorhaben darf drei Monate nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofsordnung oder das technische Regelwerk geltend gemacht werden. Vor Ablauf von drei Monaten darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofsordnung und die Vollständigkeit der Anzeige der sicherheitsrelevanten Daten bestätigt.
4. Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet oder geändert worden ist.
5. Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen. Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die aktuelle Fassung der „Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein-Akademie e.V. (DENAK)“. Die TA Grabmal gilt für die Planung, Erstellung, Ausführung, die Abnahmeprüfung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.
6. Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale hat der Steinmetz oder sonstige Dienstleistungserbringer (mit gleichwertiger Qualifikation in Befestigungstechnik, Planung, Berechnung und Ausführung von Gründungen) eine Abnahmeprüfung nach Abschnitt 4 der TA Grabmal vorzunehmen. Die gleichwertige Qualifikation i. S. v. Satz 1 ist zweifelsfrei nachzuweisen. Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren.
7. Die nutzungsberechtigte Person oder eine von ihr bevollmächtigte Person hat der Friedhofsverwaltung spätestens sechs Wochen nach Fertigstellung der Grabmalanlage die Dokumentation der Abnahmeprüfung und die Abnahmebescheinigung entsprechend den Anforderungen der TA Grabmal vorzulegen.
8. Fachlich geeignet i. S. v. § 6 Absatz 2 sind Dienstleistungserbringer, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach der TA Grabmal die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Dienstleistungserbringer müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen können und fähig sein, mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren.

9. Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht den Anzeigunterlagen und den Vorgaben der Friedhofsordnung, setzt die Friedhofsverwaltung der nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und anderer Anlagen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der nutzungsberechtigten Person veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals und anderer Anlagen gilt § 20 Absatz 4.

§ 25

Mausoleen und gemauerte Gräfte

1. Soweit auf dem Friedhof Mausoleen oder gemauerte Gräfte bestehen, können sie im Rahmen der bestehenden Nutzungsrechte genutzt werden. Neubauten sind nicht möglich. Im Übrigen gelten § 20 Absätze 3 und 4 entsprechend.
2. Die Verleihung neuer Nutzungsrechte an vorhandenen Mausoleen oder gemauerten Gräften ist nur möglich, wenn sich die nutzungsberechtigte Person im schriftlichen Vertrag gegenüber dem Kirchenvorstand verpflichtet, alle mit der Instandsetzung und Unterhaltung der Mausoleen und Gräfte verbundenen Kosten und die Verkehrssicherungspflicht zu übernehmen. Nach Beendigung des Nutzungsrechts sind die Mausoleen bzw. die gemauerten Gräfte von der nutzungsberechtigten Person vollständig zu entfernen.

§ 26

Entfernung von Grabmalen und sonstigen Anlagen

1. Grabmale und andere Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
2. Nach Ablauf der Nutzungszeit und nach Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätten veranlasst die Friedhofsverwaltung die Entfernung von Grabmalen und anderen Anlagen. Innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntmachung über das Abräumen und bei Wahlgräbern auch innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit können die nutzungsberechtigten Personen Grabmale und andere Anlagen selbst entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 27 handelt. Die Friedhofsverwaltung hat keinen Ersatz für Grabmale und andere Anlagen zu leisten. Sie ist auch nicht zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und anderer Anlagen verpflichtet. Die Friedhofsverwaltung hat auch keinen Gebührenbetrag zu erstatten, wenn die verpflichtete Person selbst abräumt.

§ 27

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit von der Friedhofsverwaltung erhalten.

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

§ 28

Benutzung der Friedhofskapelle Weende und der St. Petri-Kirche Weende

1. Für die Trauerfeier steht die **Friedhofskapelle Weende** zur Verfügung.
2. Für verstorbene Mitglieder der **Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Petri Weende** und der **Ev.-luth. Christophorus-Kirchengemeinde Göttingen** oder für verstorbene Personen, die zum Zeitpunkt ihres Todes Mitglieder einer der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland e.V. angehörenden Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften waren, steht für die Trauerfeier auch die **St. Petri-Kirche Weende** zur Verfügung.
3. Die Trauerfeier muss der Würde des Ortes entsprechen.
4. Die Aufbahrung des Sarges oder eine evtl. Sargöffnung kann versagt werden, wenn die verstorbene Person im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihr der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

IX. Haftung und Gebühren

§ 29 Haftung

1. Nutzungsberechtigte Personen haften für alle Schäden, die von ihnen oder in ihrem Auftrage errichteten Grabmalen und andere Anlagen verursacht werden.

§ 30 Gebühren

1. Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

X. Übergangs- und Schlussvorschriften

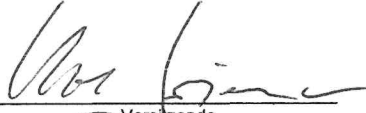
§ 31 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

1. Diese Ordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung in der Fassung vom **12. November 2015** außer Kraft.

Göttingen, den 21.05.2026

Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Petri Weende
Der Kirchenvorstand





Vorsitzende

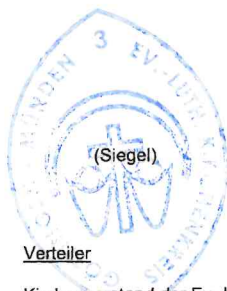


Kirchenvorsteher

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 i. V. m. Abs. 2 der Kirchengemeindeordnung (KGO) in der Fassung vom 28. April 2006 und § 2 Abs. 1 Ziffer 3.2 der Ordnung zur Übertragung von Genehmigungsbefugnissen des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-luth. Kirchenkreises Göttingen auf das Kirchenkreisamt Göttingen-Münden vom 12.10.2006 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Göttingen, den 09. April 2026

Ev.-luth. Kirchenkreis Göttingen
Der Kirchenkreisvorstand
Der Beauftragte





Greddt *Friede*

Verteiler

Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Petri Weende (4-fach)
Ev.-luth. Kirchenamt Göttingen-Münden, III.1
Landkreis Göttingen (Veröffentlichung im Amtsblatt)